

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 13. September 2024 – Aktenzeichen G20/2023/107 – 113

Kreis Plön, Gemeinden Großharrie und Tasdorf

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, am 12. September 2024 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Neuerrichtung und der Betrieb von insgesamt sieben Windkraftanlagen (WKA), davon sechs WKA (WKA 1 bis 5 und WKA 8) des Typs Nordex N149/5700–125,4 mit jeweils einer Nennleistung von 5,7 Megawatt, einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 199,9 Metern sowie einer WKA (WKA 7) vom Typ Nordex N149/5700–104,7 mit einer Nennleistung von 5,7 Megawatt, einer Nabenhöhe von 104,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 179,2 Metern.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche, Kranstellfläche und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung der Fundamente inkl. Baugrundverbesserung (Flachgründung mit Rüttelstopfsäulen),
- Errichtung der Windkraftanlagen,
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in den Gemeinden 24625 Großharrie (WKA 1 und 2) und 24536 Tasdorf (WKA 3, 4, 5, 7 und 8) an den folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Großharrie, Flur 7, Flurstück 21,
- WKA 2: Gemarkung Großharrie, Flur 7, Flurstück 19,
- WKA 3: Gemarkung Tasdorf, Flur 99, Flurstück 17,
- WKA 4: Gemarkung Tasdorf, Flur 99, Flurstück 5,
- WKA 5: Gemarkung Tasdorf, Flur 99, Flurstück 5,
- WKA 7: Gemarkung Tasdorf, Flur 99, Flurstücke 56, 55, 13,
- WKA 8: Gemarkung Tasdorf, Flur 99, Flurstück 1.

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 8. Oktober 2024 bis einschließlich 21. Oktober 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.